

V e r b a n d s o r d n u n g

des Zweckverbandes Kommunale Kindertagesstätte Nastätten

Die Stadt Nastätten auf Beschluß des Stadtrates vom 07.11.1994,
und die Ortsgemeinden

Buch auf Beschluß des Gemeinderates vom 22.11.1994,

Diethardt auf Beschluß des Gemeinderates vom 08.12.1994,

Oelsberg auf Beschluß des Gemeinderates vom 23.11.1994,

Weidenbach auf Beschluß des Gemeinderates vom 28.11.1994

haben gemäß

- § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) und
- § 10 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 (GVBl. Seite 79)

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und beantragen bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als der nach § 5 Zweckverbandsgesetz zuständigen Behörde die Errichtung eines Zweckverbandes und Feststellung der Verbandsordnung.

Die Kreisverwaltung Bad Ems errichtet dementsprechend mit Wirkung

ab 1. Februar 1995

den Zweckverband Kommunale Kindertagesstätte Nastätten

und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband erstellt auf dem Grundstück Gemarkung Nastätten Flur 34 Nr. 3311/1 den Neubau einer Kindertagesstätte.

(2) Der Betrieb der Kindertagesstätte bleibt zunächst ausdrücklich von den Aufgaben des Zweckverbandes ausgenommen. Hierüber wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Nastätten und die Ortsgemeinden Buch, Diethardt, Oelsberg und Weidenbach.

§ 3
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Kindertagesstätte Nastätten".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 4
Stimmrecht in der Verbandsversammlung
und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung nachfolgende Stimmen:

Stadt Nastätten	7 Stimmen,
Ortsgemeinde Buch	3 Stimmen,
Ortsgemeinde Diethardt	1 Stimme,
Ortsgemeinde Oelsberg	2 Stimmen,
Ortsgemeinde Weidenbach	1 Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch einen oder mehrere Vertreter ausgeübt, höchstens jedoch durch eine der Zahl der Stimmen entsprechende Anzahl von Vertretern. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5
Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

§ 7
Finanzierung

Die nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Kosten werden

von den Mitgliedern des Zweckverbandes durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage beträgt

für die Stadt Nastätten	73,97 v.H.,
für die Ortsgemeinde Buch	9,76 v.H.,
für die Ortsgemeinde Diethardt	5,04 v.H.,
für die Ortsgemeinde Oelsberg	9,45 v.H.,
für die Ortsgemeinde Weidenbach	1,78 v.H.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes eventuell vorhandenes Vermögen wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der gezahlten Umlage aufgeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten.

Bad Ems, den 30. Januar 1995

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Im Auftrag:

gez. Korn (S.)

(Korn)
Oberamtsrat

Hinweis:

Diese Verbandsordnung wurde in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell vom 16.03.1995 öffentlich bekanntgemacht.